EXEMPLAR ARP TG

DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

Frauenfeld, 29. März 2006
Entscheid Nr. 24
Allkom Nr. 20/2006

Politische Gemeinde Ermatingen
Gestaltungsplan „Buchere II"

Mit Schreiben vom 25. Januar 2006 ersucht der Gemeinderat Ermatingen um Genehmigung des vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 12. Dezember 2000 vorgeprüften Gestaltungsplans „Buchere II". Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan „Buchere II" keine Rekurse hängig.

Der **Gestaltungsplan „Buchere II"** besteht aus einem allgemeinverbindlichen Plan im Massstab 1:500 mit separaten Sonderbauvorschriften (SBV) sowie einem Planungsbericht. Der Gestaltungsplan bezweckt nach Art. 2 SBV eine Fortschreibung der Bebauung vom nördlich angrenzenden Areal (Gestaltungsplan Seedorf-Buchere) jedoch nach Regelbauweise; eine gute Stellung der Bauten am Siedlungsrand gegen den Seerhein; eine ortsbaulich gute Gestaltung sowie eine zeitgemässe Bebauung mit flexiblem Baumuster. Dieser grundsätzlich überzeugende Zweck wird indes im Gestaltungsplan lediglich mit den Artikeln zur Terraingestaltung (Art. 9 SBV), zum Strassenbegleitgrün (Art. 10 SBV) und zur Parkierung (Art. 11 SBV) umgesetzt. Art. 7 SBV weist ferner darauf hin, dass die Baubereiche mit Mantelbaulinien umfasst sind. Im Plan wird ersichtlich, dass diese Baulinien nur einen einzigen, fast den gesamten Perimeter umfassenden Baubereich begrenzen.

Mit den genannten Bestimmungen werden weder eine gute Stellung von Bauten noch eine gute Gestaltung sowie eine zeitgemässe Baubauung erzielt. Der Gemeinderat Ermatingen hat deshalb zur Umsetzung der Gestaltungsplanziele bei der Bewilligung von Baugesuchen hohe Anforderungen an die Projekte zu stellen.

Die weiteren zum Gestaltungsplan nötigen Informationen und Angaben können dem Planungsbericht entnommen werden, weshalb es an dieser Stelle keiner weiteren Erwägungen bedarf.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Ermatingen am 14. November 2005 beschlossene Gestaltungsplan „Buchere II" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage zweier Gestaltungspläne „Buchere II", je mit Genehmigungsvermerken auf dem Plan und dem Deckblatt der SBV (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Buchere II" mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplaren sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 29. März 2006